

Veröffentlichung der Aufsichtsbehörden zu Cookies: „Cookies ablehnen“-Button jetzt erforderlich?

Die Datenschutzkonferenz (DSK) – der Zusammenschluss der deutschen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz – hat am **20.12.2021** ihre neue „Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter:innen von Telemedien ab dem 1. Dezember 2021“ veröffentlicht (https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20211220_oh_telemedien.pdf).

Viele Webseiten-Betreiber nutzen nämlich ein Cookie-Banner, das einen „Button“ vorsieht, mit dem die Verwendung von Cookies akzeptiert werden kann... und einen anderen Button, mit dem die Einstellungen für Cookies „konfiguriert“ oder „eingestellt“ werden können. Und genau das hält die DSK für rechtswidrig, weil so „regelmäßig“ keine wirksame Einwilligung vorliegen würde.

In den meisten Fällen hat diese Orientierungshilfe bei Internetseiten in zwei Aspekten Relevanz:

1. „Ablehnen“-Button

Die Aufsichtsbehörden vertreten die Ansicht, dass ein Cookie-Banner, wenn es ein „alles erlauben“ oder „Akzeptieren“-Button für alle Cookies enthält, auf der gleichen Ebene auch einen „alles verweigern“ oder „Ablehnen“-Button vorsehen muss. Wörtlich heißt es in der Stellungnahme:

>>Eine wirksame Einwilligung liegt zudem regelmäßig nicht vor, wenn Nutzenden nur zwei Handlungsmöglichkeiten zur Auswahl gestellt werden, die nicht gleich schnell zu dem Ziel führen, den Telemediendienst nutzen zu können. Hierbei wird ihnen einerseits eine Schaltfläche zum „Alles Akzeptieren“ angezeigt, andererseits eine Schaltfläche mit Bezeichnungen wie „Einstellungen“, „Weitere Informationen“ oder „Details“. Mittels der ersten Schaltfläche können die Endnutzer:innen unmittelbar und ohne weiteren Aufwand eine zustimmende Willenserklärung abgeben und das Angebot sofort nutzen. Mit der anderen Schaltfläche können die Nutzenden weder ablehnen noch eine sonstige Willenserklärung abgeben, sondern lediglich weitere Handlungsschritte einleiten. Es bedarf dann weiterer Entscheidungen oder Einstellungen, bis das gewünschte Angebot genutzt werden kann. Diese beiden Handlungsoptionen haben somit nicht denselben Kommunikationseffekt. Wenn Nutzende in dieser Konstellation die einzig vorhandene Schaltfläche wählen, mit der unmittelbar eine – den Entscheidungsprozess beendende – Willenserklärung abgeben werden kann, so kann dieser Handlung auch der Wille innewohnen, sich mit der Angelegenheit einfach nicht mehr beschäftigen zu müssen. Dies gilt umso mehr, wenn aufgrund der konkreten Beschriftung der Schaltflächen nicht einmal eindeutig zu erkennen ist, wie viel Mehraufwand erforderlich ist, um eine Ablehnung mitzuteilen.<<

2. Button oder Link zu „Datenschutz-Einstellungen“

Die DSK hält es offenbar für erforderlich, einen dauerhaften Link oder ein Icon anzuzeigen, mit dem z.B. der Widerruf bzgl. Cookies leicht durchgeführt werden kann. Wörtlich heißt es dort:

>>Wird die Einwilligung unmittelbar bei der Nutzung einer Webseite erteilt, muss auch deren Widerruf auf diesem Weg möglich sein. Nicht den Vorgaben entsprechen ausschließliche Widerrufsmöglichkeiten über andere Kommunikationswege wie E-Mail, Fax oder sogar per Brief. Es ist auch unzulässig, Nutzende auf ein Kontaktformular hinzuweisen, da in diesem Fall zwar derselbe Kommunikationsweg (d. h. über die Webseite) verwendet wird, aber die Anforderungen deutlich höher sind als bei der Erteilung der Einwilligung (und mittels Kontaktformular Daten erhoben würden, die für den Widerruf nicht erforderlich sind). Wurde eine Einwilligung mittels Banner o. Ä. abgefragt, ist es daher auch unzulässig, wenn zunächst eine Datenschutzerklärung aufgerufen und dann in dieser zu der richtigen Stelle gescrollt werden muss, um zu einer Widerrufsmöglichkeit zu gelangen. Ein solcher Suchvorgang als Zwischenschritt wäre eine Erschwerung, die mit den gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar ist. Dieser Umweg ist auch nicht auf eine technische Unmöglichkeit zurückzuführen, da eine Vielzahl an Webseiten einen stets sichtbaren Direktlink oder ein Icon anzeigen, das unmittelbar zu den relevanten Einstellungsmöglichkeiten führt. Es genügt den gesetzlichen Anforderungen erst recht nicht, wenn an verschiedenen Stellen der Datenschutzerklärung auf Opt-out Möglichkeiten auf unterschiedlichen externen Webseiten hingewiesen wird.<<

Fazit

In rechtlicher Hinsicht lässt die DSGVO nach Erachten des Rechtsanwalts Herr Hansen-Oest diese stringente Bewertung nicht zu. **ABER:** Da es sich hier um eine Orientierungshilfe der DSK handelt, werden alle deutschen Aufsichtsbehörden und damit auch die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde diese Maßstäbe ansetzen. **Sollte sich also jemand über die Verwendung des Cookie-Banners auf Ihrer Webseite beschweren, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die jeweilige Aufsichtsbehörde hier eine Prüfung einleitet und die Umsetzung für rechtswidrig hält.**

Dies kann eine Untersagung der Verarbeitung oder aber ein Bußgeld zur Folge haben. Für das rechtswidrige Setzen der Cookies sind Bußgelder bis zu 300.000 € möglich.

Für weitere Verstöße wegen vermeintlich fehlerhafter Belehrung oder Widerspruchsmöglichkeiten oder einer Verarbeitung von Daten ohne eine wirksame Einwilligung sind sogar Bußgelder i.H.v. bis zu 4% des Jahresumsatzes der gesamten Unternehmensgruppe möglich.

Wegen dieses Risikos ist dringend zu raten, sich auf Basis des Managements noch einmal Gedanken zu machen, ob die Umsetzung der Cookie-Consent-Regelung nicht doch besser in einer Weise erfolgt, die die Aufsichtsbehörden für erforderlich halten. Zumindest so lange, bis hier gerichtliche Entscheidungen vorliegen.

Quelle: Datenschutz-Guru GmbH, Flensburg

Übersicht brisanter, aktueller Bußgelder in der EU

- | | | | |
|-------------------------------|---|-------------------|-----------------------|
| ▪ Empfänger: | Google LLC | ▪ Bußgeld: | 90.000.000 EUR |
| ▪ Datum (Veröffentl.): | 06.01.2022 | ▪ Behörde: | „Frankreich“ (CNIL) |
| ▪ Verletztes Recht: | Art. 82 La loi Informatique et Libertés | | |
| ▪ Vergehen: | Keine Möglichkeit, Cookies auf www.google.fr und www.youtube.com ebenso einfach abzulehnen wie sie anzunehmen: Bei ihrer Untersuchung stellte die CNIL („Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés“) fest, dass die Websites zwar eine Schaltfläche zur sofortigen Annahme von Cookies anboten, jedoch ohne über eine gleichwertige Lösung (Schaltfläche oder ähnliches) zu verfügen, die es den Nutzern ermöglichte, Cookies ebenso einfach abzulehnen. So waren mehrere Klicks erforderlich, um alle Cookies abzulehnen, obwohl es nur eines Klicks bedurfte, sie alle anzunehmen. Nach Auffassung der CNIL zielte ein derartig komplizierterer Ablehnungsmechanismus darauf ab, die Nutzer davon abzuhalten, Cookies abzulehnen und sie stattdessen aufgrund der einfachen Zugänglichkeit der „Ich akzeptiere“-Schaltfläche dazu zu bringen, sie anzunehmen. Die CNIL wertete dies als eine Verletzung der Einwilligungsfreiheit und damit einhergehend als einen Verstoß gegen Artikel 82 des Gesetzes „Informatique et Libertés“, da es nicht so einfach war, Cookies abzulehnen, wie sie zu akzeptieren. Bei der Höhe des Bußgelds wurde erschwerend berücksichtigt, dass viele Nutzer von dem Verstoß betroffen waren, dass Googles Werbeeinnahmen indirekt von den durch Cookies gesammelten Daten abhängen und dass der Bußgeldempfänger bereits im Februar 2021 von der CNIL auf den Verstoß aufmerksam gemacht worden war. Gegen „Google Ireland Limited“ wurde im gleichen Bußgeldverfahren ebenso ein Bußgeld in Höhe von 60.000.000 EUR verhängt. Gegenüber „Google LLC“ und „Google Ireland Limited“ wurde ferner eine Anordnung erlassen, innerhalb von drei Monaten eine Möglichkeit für Nutzer in Frankreich zu schaffen, Cookies ebenso einfach ablehnen wie sie annehmen zu können. Bei Überschreiten der Frist droht den Unternehmen ein Zwangsgeld in Höhe von 100.000 EUR pro Tag. | | |
| ▪ Empfänger: | Google Ireland Limited | ▪ Bußgeld: | 60.000.000 EUR |
| ▪ Datum (Veröffentl.): | 06.01.2022 | ▪ Behörde: | „Frankreich“ (CNIL) |
| ▪ Verletztes Recht: | Art. 82 La loi Informatique et Libertés | | |
| ▪ Vergehen: | Keine Möglichkeit, Cookies auf www.google.fr und www.youtube.com ebenso einfach abzulehnen wie sie anzunehmen. Gegen „Google LLC“ wurde im gleichen Bußgeldverfahren ebenso ein Bußgeld in Höhe von 60.000.000 EUR verhängt (Details: siehe vorheriger Fall von „Google LLC“). | | |
| ▪ Empfänger: | Facebook Ireland Limited | ▪ Bußgeld: | 60.000.000 EUR |
| ▪ Datum (Veröffentl.): | 06.01.2022 | ▪ Behörde: | „Frankreich“ (CNIL) |
| ▪ Verletztes Recht: | Art. 82 La loi Informatique et Libertés | | |

- **Vergehen:** Keine Möglichkeit, Cookies auf www.facebook.com ebenso einfach abzulehnen wie sie anzunehmen. (Details: siehe vorherige Fälle von „Google LLC“ und „Google Ireland Limited“).

- **Empfänger:** Free Mobile **Bußgeld:** 300.000 EUR
- **Datum (Veröffentl.):** 04.01.2022 **Behörde:** „Frankreich“ (CNIL)

- **Verletztes Recht:** Art. 12 / 15 / 21 / 25 / 32 DSGVO

- **Vergehen:** Nichtnachkommen ggü. Anfragen von Betroffenen, falsche Rechnungen, E-Mail-Versand von Passwörtern
in Klartext: Die französische Datenschutzbehörde CNIL nahm Ermittlungen gegen den Mobilfunkanbieter auf, nachdem 19 Betroffene aufgrund der Nichtbearbeitung ihrer Anfragen Beschwerde gegen das Unternehmen eingereicht hatten. Bei ihren Untersuchungen stellte die CNIL fest, dass „Free Mobile“ Auskunftersuchen von Betroffenen nicht fristgemäß beantwortet und von Betroffenen getätigte Werbewidersprüche nicht umgesetzt hat. Auch hatte der Bußgeldempfänger an ehemalige Kunden, die ihren Vertrag über Telefonanschlüsse bereits gekündigt hatten, weiterhin Rechnungen geschickt. Dies wertete die CNIL als eine Verletzung der Pflicht des Unternehmens, Datenschutz durch Technikgestaltung zu realisieren. Ferner hatte „Free Mobile“ an Kunden Passwörter via E-Mail in Klartext übermittelt. Die CNIL erkannte darin ein Versäumnis aufseiten des Bußgeldempfängers, technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren, die ein dem Risiko für die Betroffenen angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten.

- **Empfänger:** Myheritage, Ltd. **Bußgeld:** 16.000 EUR
- **Datum (Veröffentl.):** 04.01.2022 **Behörde:** „Spanien“ (AEPD)

- **Verletztes Recht:** Art. 22 Abs. 2 LSSI

- **Vergehen:** Einsatz nicht erforderlicher Cookies unmittelbar beim Seitenaufruf, keine Informationen zu eingesetzten Cookies: Die spanische Datenschutzbehörde AEPD („Agencia española protección datos“) verhängte das Bußgeld aufgrund von Datenschutzverstößen auf der Website www.myheritage.es der Firma „Myheritage, Ltd.“. Auf der Website waren direkt beim Seitenaufruf technisch nicht erforderliche Cookies ohne eine entsprechende Einwilligung der Nutzer verwendet worden. Des Weiteren enthielten die Cookie-Richtlinien keine Informationen darüber, welche Cookies genau zum Einsatz kamen. [...] Die ursprüngliche Bußgeldhöhe von 20.000 EUR wurde wegen freiwilliger Zahlung um 20% auf 16.000 EUR reduziert.

- **Empfänger:** Websitebetreiber „Plazas Profesores“ **Bußgeld:** 1.000 EUR
- **Datum (Veröffentl.):** 04.01.2022 **Behörde:** „Spanien“ (AEPD)

- **Verletztes Recht:** Art. 22 Abs. 2 LSSI

- **Vergehen:** Mängel in Datenschutzerklärung, Cookie-Richtlinie und Cookie-Einsatz, fehlende Einwilligung u. Abschaltfunktion: Die spanische Datenschutzbehörde verhängte das Bußgeld aufgrund von Datenschutzverstößen auf der Website www.plazasprofesores.com. So enthielt die auf der Website verwendete Datenschutzerklärung keine Angaben zum Verantwortlichen sowie zu den Zwecken, zu denen die über die Website erfassten Daten verarbeitet wurden. Des Weiteren machten die Cookie-Richtlinien der Seite keine Angaben dazu, welche Cookies genau verwendet wurden sowie ob es sich bei diesen um eigene oder um Cookies von Drittanbietern handelte. Ferner waren direkt beim Seitenaufruf technisch nicht erforderliche Cookies ohne eine entsprechende Einwilligung der Nutzer verwendet worden. Dabei bestand keine Möglichkeit, die Cookies alle oder einzeln auf der Seite selbst abzulehnen. Stattdessen wurden die Betroffenen dafür darauf verwiesen, entsprechende Konfigurationen über ihre Browsereinstellungen vorzunehmen.

- **Empfänger:** Asociación Jerez Capital **Bußgeld:** 1.000 EUR
- **Datum (Veröffentl.):** 04.01.2022 **Behörde:** „Spanien“ (AEPD)

- **Verletztes Recht:** Art. 22 Abs. 2 LSSI

- **Vergehen:** Einsatz technisch nicht erforderlicher Cookies unmittelbar beim Aufruf der Website www.empleojerez.es: Die spanische Datenschutzbehörde verhängte das Bußgeld, da auf der Website www.empleojerez.es der Firma „Asociación Jerez Capital“ direkt beim Seitenaufruf technisch nicht erforderliche Cookies ohne eine entsprechende Einwilligung der Nutzer verwendet worden waren.

Quellen: Compliance Essentials GmbH (<https://www.dsgvo-portal.de/>)